

E.: 10.10.13 / go
Anlage 1
20-

Fraktionen im Rat der Gemeinde Havixbeck

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP-Fraktion

An den Vorsitzenden des Rates
der Gemeinde Havixbeck
Herrn Bürgermeister Klaus Gromöller
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Havixbeck, den 10.10.2013

Änderung der Abwassersatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller,

aufgrund eines Antrags der CDU-Fraktion und der Bürgerinitiative „Alles dicht in Havixbeck und Hohenholte“ hatte der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 15.12.2011 den Landtag von Nordrhein-Westfalen aufgefordert, die Pflicht zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen aufzuheben bzw. auszusetzen, soweit gem. § 61a Absätze 3 und 4 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) Grundstückseigentümer ihre bereits bestehenden privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen müssen. Vor dem Hintergrund massiver landesweiter Proteste hat daher die Landesregierung den umstrittenen § 61a LWG NRW außer Kraft gesetzt. Mit dem Erlass einer Rechtsverordnung soll vielmehr für die Kommunen die Grundlage geschaffen werden, eine bürgerfreundliche Entwässerungssatzung zu gestalten. Demzufolge stellen die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP folgenden Antrag an den Rat der Gemeinde Havixbeck:

Antrag:

1. Der Rat der Gemeinde Havixbeck möge beschließen, die zu erwartende Rechtsverordnung bürgerfreundlich in die Havixbecker Entwässerungssatzung umzusetzen und in Zukunft keine Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen – außer bei begründetem Verdacht – vorzusehen.

2. Die Gemeinde Havixbeck soll künftig die im Straßenraum befindlichen Grundstücksanschlussleitungen im Rahmen der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal (SüwV Kanal) mit überwachen, prüfen und gegebenenfalls sanieren. Die Untersuchungs- und Sanierungskosten sollen als abzugsfähige Kosten (§ 53c S.2 Nr.4 LWG NRW n.F.) in die Abwassergebühr einfließen und umgelegt werden. Die einzelnen Passagen in der Entwässerungssatzung sind entsprechend anzupassen.

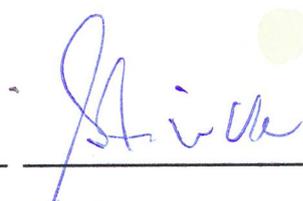
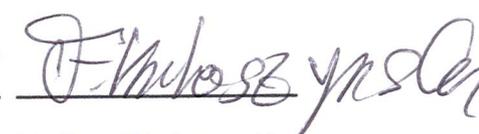
Begründung:

Die Gemeinde erstellt mit der Erschließung eines Baugebietes die einzelnen Grundstücksanschlüsse. Die Grundstückseigentümer haben keinen Einfluss auf die Ausführung und können auch nicht die Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Mit Übernahme des Grundstücks haben sie die anteiligen Herstellungskosten an die Gemeinde zu zahlen. Zudem liegen die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum und sind dort Einflüssen ausgesetzt, die nicht vom Grundstückseigentümer zu verantworten sind (Schwerlastverkehr, Wurzeleinwuchs durch gemeindeeigene Bäume, Verlegung von Versorgungsleitungen durch Telekom, Wasser-, Gas- und Elektroversorger u.v.a.m.).

Im Rahmen der regelmäßigen Prüfung der Hauptkanäle alle fünf Jahre kann die Gemeinde diese Grundstücksanschlüsse problemlos kostengünstig mitprüfen und im Fall einer erforderlichen Reparatur diese in Auftrag geben. Hierdurch wird die Verwaltung erheblich entlastet, da nicht bei jedem Grundstückseigentümer das Einverständnis eingeholt werden muss und eine aufwändige Einzelabrechnung entfällt. Darüber hinaus werden eventuelle kostspielige Rechtsstreite vermieden.

Die für die Prüfung und eventuellen Reparaturen anfallenden Kosten sind wie in der Hälfte aller Gemeinden in NRW über die Abwassergebühr umzulegen. Die entstehenden Kosten liegen nach einschlägigen Erfahrungswerten bei 0,05 – 0,10 € pro cbm Abwasser/Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

			
Hans-Gerd Hense	Klaus Kerkering	Dieter Skirde	Friedbernd Krotoszynski
(Vors. CDU-Fraktion)	(Vors. SPD-Fraktion)	(Spr. Bündnis 90/Die Grünen)	(Vors. FDP-Fraktion)